

Gescheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirchhof 4/5.
Sekretär: Redakteur Fr. Höltner.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Sonntags von 4—5 Uhr.
Ausgabe der für die nächst-
wähnende Nummer bestimmten
Seiten in den Wochentagen
bis 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Maiss der Stadt Leipzig.

Nº 200.

Mittwoch den 19. Juli.

Umlage 9000.

Abonnementssatz
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Rgt.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgt.
Inserate
die Spaltseite 1½ Rgt.
Reklame unter k. Redaktionssatz
die Spaltseite 2 Rgt.
Filiale
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

1871.

Aufforderung

an die aus Frankreich ausgewiesenen gewesenen Staatsangehörigen
des Königreiches Sachsen.

Die dem Ministerium des Innern vorliegenden, theils bei demselben unmittelbar, theils mittelbar bei den Comités hier und in Leipzig angebrachten Verlautnahmen der aus Frankreich ausgewiesenen Staatsangehörigen des Königreiches Sachsen sind zum bei weitem größeren Theile infolge ihrer Geheimsamtheit, als sie entweder gar keine oder nur ganz allgemein gehaltene Angaben über die von der Ausweisung mit betroffen gewesenen Familienangehörigen der Anmelder enthalten.

Die thunlichst vollständige Ergänzung dieser Lücke ist nur aber sowohl im Interesse des Unter-
satzungs-Werkes überhaupt, als im Interesse jedes einzelnen Ausgewiesenen in Sonderheit dringend
notwendig.

Es ergibt daher hierdurch an alle diejenigen Staatsangehörigen des Königreiches Sachsen, welche
Gesellschaft haben, die aber über die letztere und ihre Kopfzahl bisher noch nicht, weder dem Ministerium

selbst, noch einem von den genannten beiden Comités eine specielle Mitteilung gemacht haben, die
dringende Aufforderung, über ihre Familienangehörigen und die Zahl derselben dem Ministerium des
Innern unmittelbar und ungesäumt die zu dem obgedachten Zwecke erforderliche Anzeige zu machen.
Dresden, den 15. Juli 1871.

Ministerium des Innern.
v. Rostiz-Wallwitz. Ruhe.

Bekanntmachung.

Das 31. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum
3. August d. J. auf dem Rathausplatze öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Art. 671 Gesetz, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des
Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die hinter-
bliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

Leipzig, am 17. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleßner.

Sitzung der Handelskammer zu Leipzig

am 15. Juli 1871.

Besprechung — Aenderung der Vorschriften über Bezeichnung von absolutem Alkohol, Colloidum, Aether u. s. i. n. auf den Eisenbahnen. — Tarifierung der Feuer-
sprüche auf den Eisenbahnen. — Art der Ermittelung des Getreidegewichts. — Gefuch um Verwendung für
Überdeckung eines Betreter Hauses unter deutscher Consulatur abgelehnt. — Empfehlungsgedächtnis eines
Agents in der Zuck- und Manufakturwarenbranche. — Auskunftsbericht über das Bantwesen. — Telegraphen-
Station in der inneren Stadt. — Rechte der Eisen-
bahnen befreit. — Interimistische Übertragung der
Postabfertigung.

Da es sich bei der Einladung zu der auf den
17. Juli anberaumten öffentlichen Sitzung der
Handelskammer zeigte, daß an diesem Tage wegen
Übereinstimmung u. mehrerer Mitglieder eine beschluß-
fähige Besammlung nicht zu Stande zu bringen
sei, so wurde solemnist eine Verlegung der Sitzung
auf den 15. ins Werk gesetzt. Die Sitzung fand
dann auch unter Bezeichnung von 14 Mitgliedern
statt, ed hatte jedoch unter diesen Umständen eine
öffentliche Einladung nicht mehr erlassen werden
können. Dringlich war besonders der unter III.
enthaltene Gegenstand. Eine Reihe weniger wichti-
ger Gegenstände wurden auf die nächste Sitzung
verschoben. Über die gefassten Beschlüsse ist fol-
gendes zu berichten:

1. Auf der Registrande befand sich u. a.
a) folgender Antrag des Herrn Dr. Gerde:
„Die Handelskammer wolle beim Bundeskanzleramt
dafür eintragen, daß § 3 des Betriebs-Regel-
ments für die Eisenbahnen im Norddeut-
schen Staate (welcher für den Transport von
absolutem Alkohol, Colloidum, Aether
u. s. i. n. sehr erschwierende Vorschriften enthält)
möglichst bald einer zeitgemäßen Umarbeitung unter-
zogen werde.“ Der Antragsteller, auf dessen
Anregung die Handelskammer bereits früher unter
Bezugnahme auf ein besonderes Schriftstück*)
einen solchen Antrag gestellt hatte, wußt durch
vorgelegte Frachtbriefe nach, daß während die
Befriedung der genannten Stoffe in einfachen
Fällen von Leipzig aus unmöglich ist, die meisten
anderen Eisenbahnen die fraglichen Vorschriften
immer unbedacht lassen, als sie z. B. Aether in
Ballons, selb mit ausdrücklicher Declaration des
Verleihenden, zur Versendung resp. Weiterbeförderung
erlauben, doch aber dadurch die hiesigen Fabriken
gegen die übrigen außerordentlich benachteiligt
seien. Nach langer Debatte wird diese Ange-
legenheit zur genaueren Prüfung an den Eisen-
bahn-Ausschuß verwiesen, derselbe aber ermächtigt,
die weitere Ausführung der von ihm zu beschlie-
ßenden Satzungen durch den Vorstand zu veran-
lassen. — b) Mit der gleichen Ermächtigung er-
hält derselbe Ausschuß das Gesuch des Herrn F. A.
Jaud zugestellt, „die Kammer wolle sich beim
Bundes-Eisenbahnverwaltung oder sonst
an geeigneter Stelle dafür verwenden, daß die
Fabriken für Feuersprüche nach Gewicht und
nach einem angemessenen Satz berechnet
werden.“ — c) Das fgl. Ministerium des Innern
erhöht gutachtl. Neuierung über die von der
Normal-Gewichts-Commission in Betreff der Art
der Ermittelung des Getreidegewichts
gemachten Vorschläge. Da die Kammer bereits
in der vorhergehenden Sitzung auf Veranlassung
des Handelskamm-Ausschusses sich mit diesem Gegen-
stande beschäftigt hatte, so ist dem fgl. Ministerium
der damals beschlossene Neuierung einsach
kenntlich gegeben worden, wogegen die Kammer nach-
träglich ihre Zustimmung ertheilt. — d) Gegen
ein Gefuch der Herren Söhlmann & Co. um
Bewilligung für Unterstellung eines Betreter Hauses unter Consulatshof wurde
dass Bedenken geäußert, daß die Handelskammer
keine eigene Kenntniß der näheren Umstände
doch nicht in der Lage sei, ein derartiges Gefuch
zu befürworten, und beschloß man darauf ein-
stimmig, dasselbe auf sich beruhen zu lassen.

*) Die Beförderung von absolutem Alkohol, Colloidum, Aether u. s. i. n. auf den Eisenbahnen. Zur Kenntnis von § 3 des Norddeutschen Eisenbahn-Verband-Reglements. Erste Ausgabe (April 1870).

Verleugnungen der Normativbestimmungen sind mit
Strafe zu bedrohen.

3. Den bestehenden Banken ist, vorbehaltlich
der Bestimmungen in §§ 3 und 4 des Gesetzes
vom 27. März 1870, freizustellen, ob sie ihre
Concession bis zu deren Ablauf ausüben oder
sich dem neuen Gesetz schon früher unterwerfen
wollen. Ersterenfalls leiden diejenigen Bestim-
mungen des Gesetzes, welche größere Freiheit ge-
währen, auf sie keine Anwendung.

III. In der vorigen Sitzung hatte die Kammer
beschlossen, sich wegen Errichtung einer Tele-
graphenstation in der inneren Stadt an die
Generaldirektion in Berlin zu wenden; zu-
gleich war die Telegraphendirection in Dresden
um Besichtigung gebeten worden. Letztere, welche der
diesjährige Ausschuss der gedachten, den Privatbanken
hier ungünstige Vorlage entgegenzustellen vor-
schlägt, lautete wie folgt:

1. Obwohl prinzipiell die Bezeichnung des
Staats an einer Bank nicht zu empfehlen ist, wird
die Preußische Bank den Grundzügen ihrer Ver-
fassung nach, jedoch unter Berücksichtung ihrer besonderen
Privilegien, vorläufig zu erhalten und ihr wie
jeder anderen Bank die Errichtung von Zweig-
geschäften im ganzen Gebiete des deutschen Reichs
zu gestatten sein (gegen 1 Stimme).

2. Das Recht der Notenmission ist nicht auf
eine einzige Bank oder auf eine bestimmte Anzahl
von Banton zu beschränken, vielmehr soll die
Organisation des Bantwesens durchgängig auf das
Princip der gesetzlich geregelten Bantfreiheit be-
gründet werden.

3. Für die Errichtung von Bettelbanken soll
es nicht einer speziellen Concession bedürfen. Gegen
die Concessionierung auf dem Wege der Gesetzge-
bung sprechen nicht minder gewichtige Bedenken
wie gegen diejenige auf dem Wege der Adminis-
tration.

4. Die Errichtung von Bettelbanken ist von der
Errichtung reichsrechtlich schutzbefindender Normativ-
bedingungen abhängig zu machen. Als wesentlich
erscheinen folgende Bestimmungen:

a) Bettelbanken können sowohl in der Form der
Aktiengesellschaft als in den übrigen vom
Handelsgesetzbuch anerkannten Gesellschafts-
formen begründet werden. Im letzteren Falle
müssen mindestens sechs persönlich haftende
Teilnehmer vorhanden sein.

b) Der kleinste Notenabschnitt darf nicht unter
zehn Thaler betragen; nach Einführung der
Goldwährung kann der Minimalbetrag noch
um etwas erhöht werden.

c) Von den ausgegebenen Noten muß wenigstens
ein Drittel in barrem Gelde, der Rest durch
Wechsel bedeckt sein, welche mindestens zwei
Unterschriften tragen und nicht länger als
drei Monate laufen.

d) Bettelbanken dürfen keine Waren für eigene
Rechnung erwerben, ihre eigenen Actien nicht
beleihen, keine Blancocrediten ertheilen, Wechsel
mit weniger als zwei Unterschriften nicht dis-
contieren. (Minorität: Bettelbanken dür-
fen Immobilien nur für den eigenen Geschäftsbetrieb,
Waren nur dann erwerben, wenn dies zur Sicherstellung geforderter Forderungen
unumgänglich ist. Hypotheken weder erwerben
noch beleihen, ebenso wenig ihre eigenen Actien
beleihen, keine Blancocrediten ertheilen, Wechsel
mit weniger als zwei Unterschriften nicht dis-
contieren, Wechsel nichtrediscontieren.)

e) Minorität: Wenn Bettelbanken Depots mit
weniger als zweimonatlicher Rückerfordungs-
frist annehmen, so stehen diese hinsichtlich der
Forderungspflicht den Noten gleich.

f) Die Bank muß zur Vermeidung sofortigen
Eintretens der Liquidation ihre Noten an ihrem
Hauptstift unvorzüglich, bei allen ihren Zweig-
niederlassungen aber und, falls weder der
Hauptstift noch die Filialen an einem
der größeren Handelsplätze Deutschlands ge-
legen ist, mindestens noch an einem solchen
inneren einen bestimmten, möglichst kurz zu
bemessenden Ort in Ullinger Würze ein-
lösen.

g) Der Status ist in der Regel allmonatlich,
auf generelle Anordnung des Reichskanzlers
jedoch allwochenlich, und zwar in einer durch
das Gesetz speziell vorzuschreibenden möglichst
durchsichtigen Form zu veröffentlichen.

habe das Ministerium in seiner Vorlage der Kirche
nur die Beaufsichtigung über den Religionsunter-
richt zugesprochen, aber es sei vom Minister von
Kultusministerium ausdrücklich erklärt worden, daß er
diese Beaufsichtigung als die „Basis des Volkss-
schulunterrichts“ ansiehe.

Die Vorlagen der Majorität der Synode, welche
nach dem Ausprache des Regierungscommis-
sars Gilbert Ungeheuerliches und Unverhörlenes darboten,
seien zwar entschieden der Tod der Schule, ein Tod
von oben; aber die Interpretation der Regierungs-
vorlage gebe keine große Hoffnung auf Erhebung
der Schule zu einer selbstständigen Anstalt neben der
Kirche. Ein Synodale, welcher Religionsprofessor
ist, habe das Bestreben nach Selbstständigkeit
der Schule „phantast“ genannt. Aus „Unkennt-
nis“. Was er „Denken nach der Schablone“ auf
der Synode genannt habe und was alle seine Ge-
sinnungsangaben, eben der größte Theil der Syno-
de, auf Autorität hin geglaubt habe, das treffe
mit jenen Gedanken zusammen, die ein ganzes
Zeitalter hindurch den Gegendruck gegen die tolte,
alte Orthodoxie geübt hätten. Der Philanthropi-
smus schon wußte unter der Zustimmung des
vernünftigen Europa seine Schulen von der Geist-
lichkeit „gewichtfrei“ zu machen. Nicht bloß in der
Pädagogik, auch im Staate hätte sich die Oppo-
sition gegen die confessionelle Einmischung der
Kirche, und zwar in Preußen schon vor 50 Jahren
gespielt. Referent bezog sich auf einen Erlass
des Oberconsistoriums in Berlin aus dem Jahre
1799. Einzelne Pädagogen, z. B. Stephan mit
besonders Schwäche des Geistes, hätten für Exen-
tiation der Schule von der Kirche geherrschen und
geschrieben. Die Schule müsse fordern, von der
Kirche losgelöst zu werden.

Die Besammlung beschloß darauf, in dieser
Anglegenheit folgendes öffentlich zu erklären:

„Der Leipziger Lehrerverein vertrah-
tigt gegen die von der Synode geforderte Unter-
stellung der Schule unter das neu zu bildende
Oberconsistorium und hält es unter der Würde der
Schule, ja muss es als höchst geschändlich erachten,
wenn die Schule oder auch nur der Religions-
unterricht von einer andern als Hochbehörde be-
aufsichtigt wird. Jene Forderung ist um so mehr
zu widerstreiten, als in ihr sich eine gänzliche Ver-
niedrigung der geschichtlichen Entwicklung der Schule
fundt.“

Überhaupt muß der Leipziger Lehrerverein der
ersten sächsischen Landesynode die Beaufsichtigung ab-
sprechen, in pädagogischen Angelegenheiten zu ent-
scheiden, nachdem die große Mehrheit derselben
durch Rede und Haltung große Unkenntnis in
pädagogischer Beziehung und Mangel an Kenntnis
vor der pädagogischen Wissenschaft bewiesen hat.“

Reichspostwesen.

w. Leipzig, 18. Juli. Mit Italien wird vom
1. August an der Postanweisungsverkehr

eingeführt. Höchster Beitrag ist 200 Franken. Die
Gebühr beträgt 4 Groschen für Summen bis 100,
8 Groschen für Summen bis 200 Franken. Der
Coupon darf nur den Geldbetrag, Namen und
Wohnort des Absenders, sonst keine weiteren
Mittheilungen enthalten. — Geldbetrag ist
in Franken und Centimes auszumessen, der Franken
zu 8½ Groschen gerechnet. Das f. bavariae
Über-Postamt München hat die Postanweisungen
aus dem Deutschen Reich zu sammeln und nach
Italien zu überweisen. — Aus Italien können
Summen bis 20 Thlr. für 50 Centimes, höhere
Betrate bis 50 Thlr. für 1 Franken auf diese Art
angewiesen werden.

Auch im Postanweisungsverkehr mit Belgien
und der Schweiz wird fortan (vom 1. August ab)
der Franken zu 8½ Groschen berechnet (statt 8¼
Groschen).

Die nächste deutsch-mexikanische Post
geht den 2. August von Southampton, die weit-
nächste den 10. August von Liverpool (im Transit
durch England) nach Veracruz. Fahrzeit: 25 und
34 Tage.

Die zweite Verbindung mit Mexiko findet im
Transit durch Frankreich statt. Den 14. August
(überhaupt den 14. jedes Monats) geht ein Dampfer
aus St. Nazaire ab, der nach 26 Tagen in Ver-
acruz einzutreffen hat.